



ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN A1

A1

Allgemeine Akten

A1.1

Initiativen, Referendum

A1.1.2

Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» (Allgemeine Anregung); Gültigkeitsprüfung

28

Ausgangslage

Mit Eingabe vom 17. Februar 2025 reichten Karin Glanzmann und Annelise Etter, beide wohnhaft in Wald, nachfolgenden Initiativtext in der Form der Allgemeinen Anregung ein, mit dem Antrag um Änderung von Art. 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wald vom 3. Dezember 2013:

«Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden, Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt, auch in der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll weiterhin erlaubt sein.»

Zur Begründung der Initiative führen die Initiantinnen Folgendes aus:

«Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiven Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, da drei bis vier Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und in der Nacht gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und Schwermetall und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Mensch und Tier können durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich verringert werden.

Kriegsgeschädigte, traumatisierte Geflüchtete, welche hier in Wald leben, können retraumatisiert werden.

Ganz nach dem Grundsatz 'Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo sie die Freiheit anderer beeinträchtigt' bitten wir den Gemeinderat um Prüfung unseres Anliegens und um Traktandierung für die nächste Gemeindeversammlung».

Erwägungen

Eine Initiative bedarf der Gültigkeitsprüfung, um an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt zu werden. Geprüft wird eine Initiative in formeller wie materieller Hinsicht (Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung, GO Wald, i.V.m. § 148 Gesetz über die politischen Rechte, GPR sowie Art. 25 und 28 der Kantonsverfassung, KV).

Prüfung der formellen Gültigkeit

Das Initiativbegehren enthält Titel, Text und kurze Begründung sowie Name und Adresse der Initiantinnen. Beide Initiantinnen sind in der Gemeinde Wald stimmberechtigte Personen (§ 150 Abs. 1 und 2 GPR). Das Initiativbegehren (Änderung der Polizeiverordnung) liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (§ 147 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 13 Ziff. 3 GO Wald) und ist nicht irreführend sowie in seiner eingereichten Form (allgemeine Anregung) einheitlich (Art. 25 Abs. 2 und 3 KV). Die Initiative ist damit formell gültig.

Prüfung der materiellen Gültigkeit

Das Initiativbegehren wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist nicht offensichtlich undurchführbar (Art. 28 Abs. 1 lit. a-c KV). Die Initiative ist somit materiell gültig.

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu befinden (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist ist mit vorliegendem Beschluss gewahrt.

Inhaltliche Beurteilung

In der Diskussion werden verschiedene Aspekte eingebracht. Einerseits soll nicht jedes Detail geregelt werden. Es ist nachvollziehbar, dass der Lärm, die Rauchentwicklung, der mit Feuerwerk einhergehende Abfall usw. in Teilen der Bevölkerung zu Unmut führen. Auch das Aufschrecken von Haus- und Wildtieren stösst auf Verständnis und soll in einem gewissen Mass eingedämmt werden. Bedenken bestehen hinsichtlich der Durchsetzung eines ganzjährigen Verbots. Wie soll mit Zuwiderhandlungen umgegangen werden? Wie soll Fehlverhalten geahndet werden? Konsequenterweise müssten fehlbare Personen gebüsst werden. Wie wirkt sich die Anzeigemöglichkeit auf (bereits angespannte) Nachbarschaftsverhältnisse aus? Wenn ein solches Verbot nicht durchgesetzt wird, wäre das eigentliche Ziel verfehlt. Zusammenfassend unterstützt der Gemeinderat die Initiative grundsätzlich, wobei die Bedenken bezüglich Umsetzbarkeit bestehen bleiben.

Weiteres Vorgehen

Die Initiative ist der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen (§ 151 Abs. 1 GPR). Die Abstimmung ist für die nächstmögliche Versammlung vom 26. Juni 2025 zu traktandieren. Wird die Initiative an der Gemeindeversammlung mehrheitlich unterstützt (Erheblicherklärung), arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der Erheblicherklärung zur Abstimmung (§ 154 GPR).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Eingang der Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» vom 17. Februar 2025 wird Kenntnis genommen.
2. Die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» vom 17. Februar 2025 wird für gültig erklärt.
3. Der Gemeinderat beschliesst Unterstützung der Initiative.
4. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt (Erheblicherklärung).

5. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Umsetzung/Vorbereitung des Abstimmungsgeschäfts beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Mitteilung an
 - Karin Glanzmann, Binzholzstrasse 20, 8636, Wald
 - Annelise Etter, Hüeblistrasse 285, 8636 Wald
 - Ressort Präsidiales, zur Vorbereitung des Abstimmungsgeschäfts
 - Ressort Sicherheit und Gesundheit

Gemeinderat Wald ZH



Ernst Kocher
Gemeindepräsident



Alexander Dietrich-Mirkovic
Gemeindeschreiber